



Balingen

STADT BALINGEN

**Nutzungsregelung für die Grillplätze in Balingen
(Grillplatzordnung)**

vom

25.03.2014

Grillplatzordnung

Die Stadt Balingen stellt der Öffentlichkeit auf ihrer Gemarkung Grillplätze nach folgender Maßgabe zur Verfügung:

Allgemeines

Grillplätze sind öffentliche Einrichtungen und dienen Spaziergängern, Wanderern und Naturfreunden als Rastplatz, um dort mitgebrachte Speisen zu grillen. In diesem Rahmen stehen sie jedermann unter Beachtung der Benutzungsregeln zur Verfügung.

Erlaubnispflicht

Jede über die allgemeine Zweckbestimmung hinausgehende Nutzung (z.B. Gruppenveranstaltung, private Feste und Vereinsfeste, Feste zu denen öffentlich eingeladen wird) bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis muss mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung eingeholt werden und wird durch eine privatrechtliche Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Balingen und dem Nutzungsinteressenten hinsichtlich der Nutzung des Grillplatzes konkretisiert.

Die Erlaubnis erteilt für

- die Grillplätze in den Ortsteilen, die jeweilige Ortschaftsverwaltung
- für innerstädtische Grillplätze, das Tiefbauamt.

Bei mehreren Antragstellungen entscheidet der Antragseingang. Auf eine Erlaubniserteilung besteht kein Rechtsanspruch. Die zuständige Stelle entscheidet über die Zulassung in freiem Ermessen.

Zur Erlaubniserteilung ist

- unter Vorlage eines Ausweisdokumentes eine verantwortliche volljährige Person zu benennen,
- die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben,
- eine Aufstellung über eventuelle Aufbauten und technische Einrichtungen vorzulegen,
- das amtliche Kennzeichen eines eventuellen Transportfahrzeuges anzugeben,
- eine Kautions in Höhe von bis zu 5.000 € zu hinterlegen

Über die Höhe der Kautions entscheidet die für die Erlaubniserteilung zuständige Stelle.

Bei erlaubnispflichtigen Nutzungen kann der Nachweis von Toiletteneinrichtungen gefordert werden. Zudem kann die Erlaubnis mit weiteren Bedingungen zum Schutze der Einrichtung und zum Schutze von Anliegern verbunden werden.

Beschädigungen des Grillplatzes sind unverzüglich bei der für die Anmeldung zuständigen Stelle anzuzeigen. Für Schäden haftet dabei der Antragsteller, dem die Beweislast obliegt. Die vorher hinterlegte Kautions wird in diesem Falle zur Deckung

entstehender Aufwendungen verwendet. Darüber hinausgehende Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

Der Inhaber einer schriftlichen Erlaubnis kann Personen, die den Grillplatz im Rahmen der allgemeinen Zweckbestimmung nutzen wollen, nicht ausschließen.

Die Erlaubnis ist am Veranstaltungstag mitzuführen und beauftragten Personen und Bediensteten der Stadt Balingen oder der Polizei auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Hausrecht verbleibt bei der Stadt Balingen.

Nach Beendigung der Veranstaltung wird der Grillplatz von einem Beauftragten der Stadt Balingen abgenommen. Die Kautions wird zur Deckung entstehender Aufwendungen verwendet. Darüber hinausgehende für die Instandsetzung notwendige Kosten sind vom Verantwortlichen zu tragen.

Benutzungsregeln

- Die Benutzung des Grillplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Balingen ist von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt.
- Die Grillplätze sowie die Umgebung sind schonend und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere dürfen Einrichtungen des Grillplatzes wie beispielsweise Sitzmöglichkeiten oder Grilleinrichtungen nicht umgestellt, beschädigt, verschmutzt oder zweckentfremdet werden.
- Entstandene Schäden an der Grillplatzeinrichtung sind unverzüglich der Stadt Balingen anzuzeigen.
- Anfallende Abfälle sind von den Benutzern mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei erlaubnispflichtigen Nutzungen haftet der Antragsteller für die Abfallbeseitigung seiner Gäste.
- Das Feuermachen ist nur an der angelegten Feuerstelle gestattet. Dabei darf das Feuer nur in solcher Größe entfacht werden, wie es der Grillstelle angemessen ist und wie es für die Zubereitung der Speisen benötigt wird. Kindern und Jugendlichen ist das Entzünden eines Feuers nur in Begleitung eines Erwachsenen erlaubt. Das Brennmaterial hat der Benutzer zu stellen. Es darf dabei nur unbehandeltes und gut abgelagertes Holz verwendet werden.
- Die Benutzungszeiten sind von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Die zuständige Stelle kann bei erlaubnispflichtigen Nutzungen die Benutzungszeiten verlängern.
- Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr einzuhalten. Dies gilt auch bei verlängerten Nutzungszeiten.

- Die Verwendung von Rundfunkgeräten und Lautsprechern ist nicht gestattet. Die zuständige Stelle kann bei erlaubnispflichtigen Nutzungen Ausnahmen zulassen.
- Übernachtungen, sowie das Aufstellen von Zelten und Wohnwägen o.ä. sind nicht gestattet. Die zuständige Stelle kann bei erlaubnispflichtigen Nutzungen Festzelte u.dgl. zulassen.

Erteilung von Hausverboten

Wird vorsätzlich oder beharrlich und wiederholt gegen die Benutzungsregeln verstoßen, kann die Stadt Balingen oder deren Beauftragte Hausverbote aussprechen. Die Polizei ist nach Rücksprache mit der Stadt Balingen oder außerhalb der Dienstzeiten der Stadt Balingen berechtigt, Personen, die gegen die Benutzungsregeln verstoßen, für 24 Stunden vom Platz zu verweisen.